

Die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe.

Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Wien, 16. Mai.

Das Staatsgesetzblatt veröffentlicht die angekündigte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe. Sie lautet:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Jeder Gewerbeinhaber, der am 26. April 1919 wenigstens 15 Arbeiter oder 15 Angestellte beschäftigt hat, ist verpflichtet, vom 19. Mai 1919 angefangen um ein Fünftel mehr Arbeiter oder Angestellte zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie die bisher Beschäftigten in seinen Betrieb einzustellen. Arbeiter und Angestellte, denen am 26. April schon rechtswirksam gekündigt war, sind vom Stande der Beschäftigten abzurechnen.

(2) Von der Zahl der nach Absatz 1 einzustellenden Arbeitskräfte ist die Zahl jener Arbeiter abzurechnen, deren Arbeitsverhältnis der Arbeitgeber trotz Betriebsstillstandes oder Betriebs Einschränkung auf Grund einer mit der Staatsregierung getroffenen Vereinbarung gegen Rückersatz eines Teiles ihres Lohnes aus Staatsmitteln aufrechterhalten hat.

(3) Von der Zahl der nach Absatz 1 einzustellenden Arbeitskräfte ist die Zahl jener Angestellten abzurechnen, deren Dienstverhältnis im Sinne der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918, St. G. Bl. Nr. 27, aufrechterhalten und bis zum 26. April 1919 nicht gelöst ist.

(4) Von der Zahl der einzustellenden Arbeitskräfte ist ferner die Zahl jener abzurechnen, die nach dem 26. April 1919 aufgenommen worden sind.

§ 2. Der Gewerbeinhaber ist bis zum 31. August 1919 verpflichtet, für jeden Arbeiter oder Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis seit dem 26. April 1919 gelöst wurde, einen neuen Arbeiter oder Angestellten in den Betrieb einzustellen.

§ 3. Der Gewerbeinhaber soll sich bei Einstellung der neuen Arbeitskräfte tunlichst der Vermittlung des für den Betrieb zuständigen Arbeitslosenamtes bedienen, dem die Zahl der einzustellenden Arbeitskräfte, die Art ihrer Verwendung sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen genau zu bezeichnen sind. Die Ablehnung eines vom Arbeitslosenamte zugewiesenen Arbeiters oder Angestellten ist nur aus triftigen Gründen zulässig. Ueber die Stichhaltigkeit entscheidet im Streitfalle der paritätische Ausschuss des Arbeitslosenamtes.

§ 4. Arbeitslose, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen vom Arbeitslosenamte gemäß § 3 zugewiesene Beschäftigung zu übernehmen oder die den Eintritt in eine derartige Beschäftigung auf irgendwelche Art zu vereiteln suchen, verlieren den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung. Gegen die Verfügung des Arbeitslosenamtes auf Einstellung der Unterstützung kann die Beschwerde bei dem paritätischen Ausschuss des Arbeitslosenamtes eingebracht werden.

§ 5. (1) Die industrielle Bezirkskommission kann nach Anhörung des Gewerbeinspektors einzelnen Betrieben

oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 gewähren und insbesondere die Zahl jener Arbeitskräfte, zu deren Neueinstellung der Gewerbeinhaber verpflichtet ist, vorübergehend oder für die Dauer der Verpflichtung herabsetzen.

(2) Die industrielle Bezirkskommission kann nach Anhörung des Gewerbeinspektors für einzelne Betriebe oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches die Zahl jener Arbeitskräfte, zu deren Neueinstellung der Gewerbeinhaber verpflichtet ist, bis zu einem Drittel der Zahl der am 26. April 1919 Beschäftigten erhöhen.

§ 6. Durch Vereinbarungen zwischen Verbänden der Unternehmer und der Arbeiter kann die gemäß dieser Vollzugsanweisung den Gewerbeinhabern obliegende Verpflichtung für bestimmte Gewerbebezirke anders geregelt und insbesondere die Gesamtzahl der einzustellenden Arbeiter oder Angestellten auf die einzelnen Gewerbeinhaber nach einem zu bestimmenden Schlüssel aufgeteilt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 7. (1) Der Gewerbeinhaber ist berechtigt, für jeden gemäß dieser Vollzugsanweisung neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten, der im Zeitpunkte der Aufnahme im Gemusse der Arbeitslosenunterstützung stand, im Wege des zuständigen Arbeitslosenamtes den Vertrag der staatlichen Familienunterstützung samt der staatlichen Familienzulage bis einschließlich 28. Juni 1919 allwöchentlich als Ersatz des entsprechenden Teiles des Lohnes insoweit für eigene Rechnung in Anspruch zu nehmen, als er den Arbeiter oder Angestellten beschäftigt. Streitigkeiten, die sich aus diesem Anspruch ergeben, entscheidet der paritätische Ausschuss des Arbeitslosenamtes.

(2) Die industrielle Bezirkskommission ist ermächtigt, für einzelne Betriebe oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches, die infolge guter Konjunktur die neu eingestellten Arbeitskräfte zur Gänze oder zum Teil voll beschäftigen können, diesen Ersatzanspruch zur Gänze oder zum Teil außer Wirksamkeit zu setzen.

(3) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen mit einzelnen Unternehmungen oder Unternehmerverbänden besondere Vereinbarungen über die Berechnung und Auszahlung der gemäß Absatz 1 erwachsenden Ersatzansprüche abschließen.

§ 8. (1) Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des paritätischen Ausschusses des Arbeitslosenamtes (§§ 3, 4 und 7, Absatz 1) ist innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung die Berufung mit aufschiebender Wirkung an die industrielle Bezirkskommission zulässig, die endgültig entscheidet. Fehlt einem Arbeitslosenamte der paritätische Ausschuss oder ist letzterer säumig, so entscheidet die industrielle Bezirkskommission über Begehren des Beteiligten endgültig.

(2) Gegen die von der industriellen Bezirkskommission gemäß § 5, Absatz 1 und 2, und § 7, Absatz 2, gefassten Beschlüsse steht den beteiligten Gewerbeinhabern innerhalb 14 Tagen nach Kundmachung oder Zustellung des Beschlusses die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 9. Uebertretungen der Vorschriften dieser Vollzugsanweisung werden von der politischen Behörde an Geld bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 10. Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.